

Inhaltsverzeichnis Kapitel 6

6	Anlagenbuchhaltung	
6.1	Allgemeines zur Anlagenbuchhaltung	1
6.2	Funktionsweise der Anlagenbuchhaltung	1
6.3	Übernahme aus der Investitionsrechnung.....	2
6.4	Manuelle Eingaben in der Anlagenbuchhaltung	3
6.5	Berechnungen innerhalb der Anlagenbuchhaltung.....	5
6.6	Schnittstellen zur Bilanz und Erfolgsrechnung.....	7

6 Anlagenbuchhaltung

6.1 Allgemeines zur Anlagenbuchhaltung

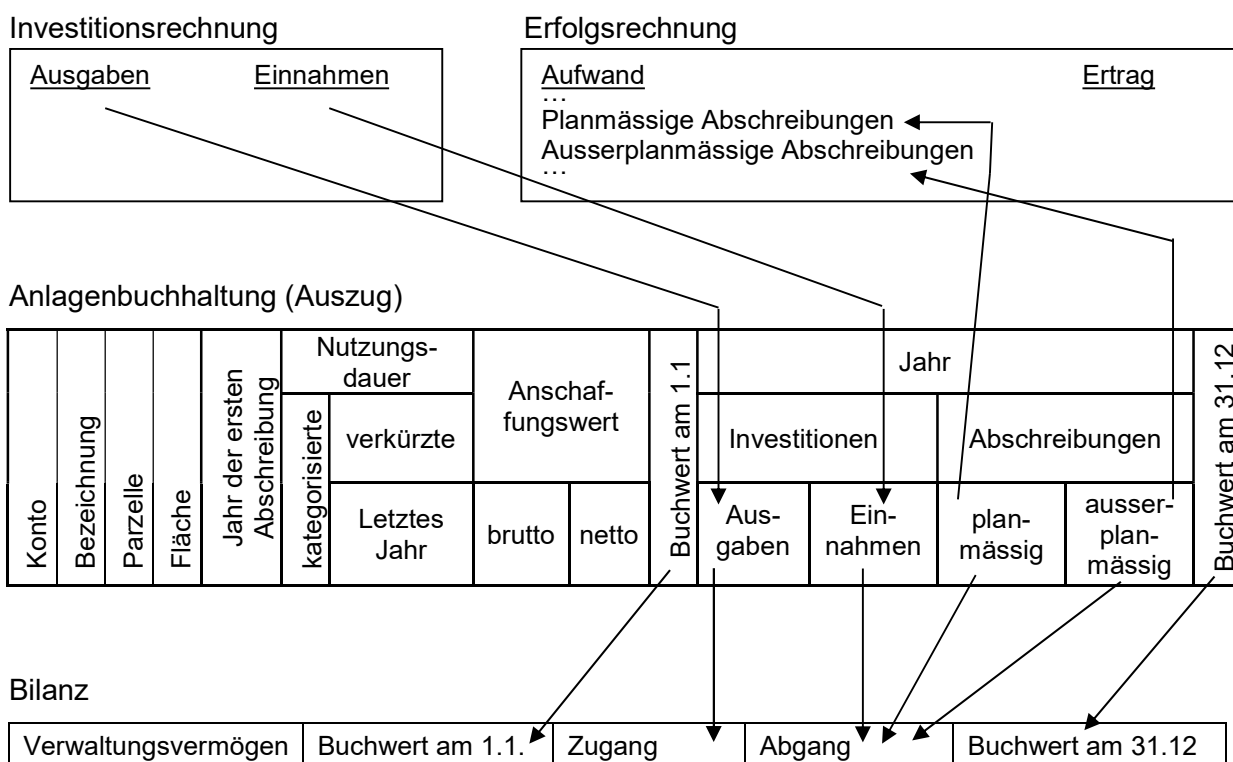
Die Anlagenbuchhaltung ist das Herzstück von HRM2: Die linearen Abschreibungen können ohne Anlagenbuchhaltung nicht berechnet werden. Zudem liefert die Anlagenbuchhaltung zusätzliche Informationen, welche für den Werterhalt der Anlagen dienlich sind.

Die Anlagenbuchhaltung ist der buchhalterische Ausweis, in welchem die detaillierten Angaben über die Entwicklung des Verwaltungsvermögens aufgeführt werden. In der Anlagenbuchhaltung werden alle Vermögenswerte erfasst, welche über die Investitionsrechnung abgerechnet wurden. Vermögenswerte, deren Erwerb über die Erfolgsrechnung gebucht wurde (gemäss § 20 GRV), finden keine Aufnahme in die Anlagenbuchhaltung. Auch das Finanzvermögen wird nicht in der Anlagenbuchhaltung geführt, sondern in der Auflistung der Anlagen des Finanzvermögens (siehe Kapitel 14.17).

6.2 Funktionsweise der Anlagenbuchhaltung

Die Anlagenbuchhaltung hat Verknüpfungen zur Investitionsrechnung (Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen), zur Erfolgsrechnung (Abschreibungen) und zur Bilanz (Buchwerte):

Abbildung 6-1: Verknüpfungen zur Anlagenbuchhaltung



Zudem wird jährlich der in der Jahresrechnung im Anhang auszuweisende „Auszug aus der Anlagenbuchhaltung“ aus der Anlagenbuchhaltung generiert.

6.3 Übernahme aus der Investitionsrechnung

Folgende Angaben werden aus der Investitionsrechnung in die Anlagenbuchhaltung übernommen:

- *Konto und Laufnummer*

In der Investitionsrechnung müssen demnach das Konto, auf welches die Anlage später aktiviert wird, sowie auch die Laufnummer angegeben werden. Es empfiehlt sich, vierstellige Laufnummern zu verwenden, wobei die ersten beiden Laufziffern für die Hauptanlagen, die dritte und vierte Laufziffer für Folge- oder Zusatzinvestitionen vorgesehen sind. Folge- oder Zusatzinvestitionen werden dadurch an eine bestehende Hauptanlage angeknüpft, wobei die ersten zwei Stellen der Laufnummer mit denjenigen der dazugehörigen Hauptanlage übereinstimmen.¹

- *Bezeichnung der Anlage*

Es wird die selbst gewählte Bezeichnung für das bestimmte Objekt übernommen und nicht die Bezeichnung gemäss Kontenrahmen. Bei Darlehen kann hier optional auch die Laufzeit und der Zinssatz angegeben werden.

- *Investitionsausgaben*

Da die Möglichkeit verzögerter Bauabrechnungen oder noch unvollständiger Umgebungsarbeiten besteht, können Investitionsausgaben bis maximal zwei Jahre, nachdem die erste Abschreibung vorgenommen wurde, auf die betreffende Anlage gebucht werden. Die kumulierten Bruttoinvestitionen, die kumulierten Nettoinvestitionen und somit auch die planmässigen Abschreibungen über die verbleibende Restnutzungsdauer erhöhen sich damit entsprechend. Investitionsausgaben, welche später als zwei Jahre nach der erstmaligen Abschreibung der Anlage anfallen, können nicht mehr auf derselben Anlage aktiviert werden, sondern bedingen die Eröffnung einer neuen (Neben-)Anlage in der Anlagenbuchhaltung.

- *Investitionseinnahmen*

Investitionseinnahmen werden, sofern zuordenbar, immer auf der Anlage verbucht, für welche sie geleistet werden, maximal jedoch bis zur Höhe des Buchwertes der Anlage. Übersteigen die Nettoinvestitionseinnahmen den Buchwert einer Anlage per 1. Januar, wird zuerst die Anlage komplett abgetragen und der darüber hinausgehende Betrag wird auf der ältesten Anlage innerhalb des Rechnungskreises passiviert. Ist eine Zuordnung von Investitionseinnahmen auf eine einzelne Anlage nicht möglich (beispielsweise der Wasseranschlussbeitrag) werden diese Investitionseinnahmen auf der ältesten Anlage innerhalb des Rechnungskreises passiviert. Sollte innerhalb des Rechnungskreises kein Verwaltungsvermögen mehr vorhanden sein, werden die Investitionseinnahmen mittels des Buchungssatzes 9990.591X/XXXX.4391 in die Erfolgsrechnung gebucht.

- *Funktion*

Die Funktion über welche die Anlage investiert wird, wird in die Anlagenbuchhaltung übernommen, damit später die Abschreibungen auf die gleiche Funktion gebucht werden.

¹ Beispielsweise erhält ein Schulhaus, welches im Jahr 2015 gebaut und in Betrieb genommen wird, die Kontonummer 14040.0100, während ein im Jahr 2019 an dieses Schulhaus angebautes Vordach die Kontonummer 14040.0101 erhält.

6.4 Manuelle Eingaben in der Anlagenbuchhaltung

Folgende Angaben müssen in die Anlagenbuchhaltung manuell eingegeben werden:

- *Parzellennummer und Fläche bei Grundstücken*

Diese Angaben braucht es für den „Auszug aus der Anlagenbuchhaltung“. Bei allen anderen Sachanlagen bleibt diese Spalte leer.

- *Das Jahr der ersten Abschreibung*

In der Anlagenbuchhaltung muss das Jahr, in welchem die erste Abschreibung vorgenommen wird, manuell erfasst werden. Dieses Jahr entspricht dem auf das Jahr der Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahr (§ 11 Abs. 4 GRV).

- *Die kategorisierte Nutzungsdauer*

Jeder Anlage wird eine Nutzungsdauer zugewiesen. Diese ergibt sich anhand der Anlagekategorien in Anhang I der GRV (siehe Kapitel 1.3.2). Lässt sich eine Anlage nicht eindeutig einer Anlagekategorie zuordnen, sondern gehört mehreren Kategorien an, wird die Anlage gemäss der Präponderanz-Methode derjenigen Anlagekategorie zugeteilt, welche wertmässig den grössten Anteil an der Anlage ausmacht. Beispielsweise wird ein Gebäude inklusive der darin enthaltenen Haustechnikanlage der Kategorie „Hochbauten“ zugeteilt und über 30 Jahre abgeschrieben. Wird nach einigen Jahren die Haustechnikanlage durch eine neue, modernere Anlage ersetzt, ist diese als Folgeinvestition zu betrachten (zur Aktivierungspflicht von Folgeinvestitionen siehe Kapitel 5.2). Diese ist als eigener Stammsatz in die Anlagenbuchhaltung aufzunehmen und entsprechend ihrer kategorisierten Nutzungsdauer über 15 Jahren abzuschreiben. Die Bewertungsdaten der Hauptanlage werden dadurch nicht verändert.

Strassen, Gewässerverbauungen und Friedhöfe werden inklusive dem darunter liegenden Grund und Boden betrachtet und über die Nutzungsdauer von 40 Jahren abgeschrieben.

Die Nutzungsdauer von Darlehen und Beteiligungen sowie von Grund und Boden (ohne Strassen, Gewässerverbauungen und Friedhöfen) ist unbegrenzt.

Investitionsbeiträge sind derjenigen Kategorie zuzuordnen, welche für die Anlage gilt, für die die Investitionsbeiträge ausgerichtet wurden. Die Abschreibung der Investitionsbeiträge wird beim Subventionsgeber über das Konto 3660 „Abschreibungen Investitionsbeiträge“ gebucht. Beim Subventionsempfänger werden die Investitionsbeiträge automatisch als Investitionseinnahmen von der Investitionsrechnung in die Anlagenbuchhaltung übertragen und vermindern so die planmässigen Abschreibungen während der verbleibenden Restnutzungsdauer der Anlage.

Beim Erwerb von bereits gebrauchten Anlagen verkürzt sich die Restnutzungsdauer im Umfang ihres Alters. Das Jahr der ersten Abschreibung (siehe oben) ist das Kaufjahr. Dasselbe gilt auch für Anlagen, welche vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen übertragen werden (siehe Kapitel 4.6).

Beispiel: Erwerb einer bestehenden Eigentumswohnung mit gleichzeitigem Umbau

Ausgangslage: Eine Gemeinde erwirbt eine 20-jährige Eigentumswohnung für 300'000 Franken und baut sie für 200'000 Franken zur Gemeindeverwaltung um.

Die Eigentumswohnung wird als Hauptanlage (bspw. 14040.3400) in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen. Da sie ihre kategorisierte Nutzungsdauer (30 Jahre) schon zu 2/3 erreicht hat, ist sie über die verbleibende Nutzungsdauer von 10 Jahren planmässig mit 30'000 Franken pro Jahr abzuschreiben. Der Umbau hingegen gilt als Folgeinvestition (bspw. 14040.3401) und ihm ist die volle Nutzungsdauer je nach Art des Umbaus zuzuweisen.

Ausnahme: Bei einer starren Anwendung der Abschreibung über die kategorisierte Restnutzungsdauer bei Occasionen ergibt sich folgendes Problem: So müssten beispielsweise Fahrzeuge, welche später als zehn Jahre nach der Erstinbetriebnahme angeschafft werden bei einer konsequenten Anwendung der Abschreibungsregel sofort abgeschrieben werden. Dabei kann die unerwünschte Situation eintreten, dass ein Occasionskauf im laufenden Jahr höhere

Abschreibungen verursacht als ein Neukauf. Das Problem wird wie folgt gelöst: Immer dann, wenn eine gebrauchte Anlage zu einem Preis gekauft wird, welcher höher ist als der Wert, den diese Anlage bei rückwirkender Anwendung der kategorisierten Nutzungsdauer hätte, kann die Restnutzungsdauer entsprechend verlängert werden. Die Restnutzungsdauer wird maximal so weit verlängert, dass die jährlichen Abschreibungen die Höhe der jährlichen Abschreibungen unter Anwendung der kategorisierten Nutzungsdauer, ausgehend vom damaligen Anschaffungswert der Anlage, gerade nicht übersteigen.

Beispiel zur Ausnahme: Erwerb eines gebrauchten Feuerwehrfahrzeuges

Ausgangslage: Ein gebrauchtes Feuerwehrfahrzeug wird im Jahr 2017 für den Preis von 120'000 Franken gekauft. Das Feuerwehrfahrzeug wurde im Jahr 2005 zum Preis von 500'000 Franken gekauft und erstmals in Betrieb genommen.

Vom Jahr 2006 an hätte das Feuerwehrfahrzeug um 50'000 Franken jährlich abgeschrieben werden müssen. Um gleichzeitig die Verlängerung der Nutzungsdauer zu minimieren und zusätzlich die jährlichen Abschreibungen auf höchstens 50'000 Franken zu begrenzen, wird das Feuerwehrfahrzeug über drei Jahre um jährlich 40'000 Franken abgeschrieben.

- *Den Zeitpunkt des Endes der verkürzten Nutzungsdauer sowie deren Grund*

Stellt man fest, dass eine Anlage weniger lang als ihre kategorisierte Nutzungsdauer genutzt werden kann, muss diese verkürzt werden. Ist bereits bei der Erstellung der Anlage klar, dass diese eine kürzere als die kategorisierte Nutzungsdauer aufweist, so ist die Nutzungsdauer so gleich zu verkürzen und von Beginn an ausserplanmässige Abschreibungen zu tätigen (so hat beispielsweise ein Kunstrasen eine tiefere Nutzungsdauer als die gemäss der Kategorie Tiefbauten vorgegebenen 40 Jahre). Das mutmassliche Ende der Nutzungsdauer ist dabei manuell in der Anlagenbuchhaltung zu erfassen, sobald die verkürzte Nutzung bekannt geworden ist. Eine Verkürzung der Nutzungsdauer ist nur im begründeten Fall zulässig. Der Grund (z.B. Herstellerangabe) ist im Anhang zur Anlagenbuchhaltung anzugeben. Es ist möglich, die Nutzungsdauer einer Anlage mehrmals zu verkürzen, eine einmal beschlossene Kürzung kann jedoch nicht wieder rückgängig gemacht werden. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist, ausser beim Occasionskauf (siehe oben), ausgeschlossen.

Wenn eine Anlage nach der Nutzung durch die Gemeinde verkauft werden kann, dann ist die verkürzte Nutzungsdauer so zu wählen, dass der Buchwert zum Verkaufszeitpunkt möglichst dem Verkaufswert entspricht. Beispiel: Ein Fahrzeug wird im Jahr 2014 für 100'000 Franken gekauft. Die planmässige Abschreibung ab dem Jahr 2015 beträgt 10'000 Franken pro Jahr. Im Jahr 2020 wird das Fahrzeug für 24'000 Franken verkauft. Es hatte nach der erfolgten planmässigen Abschreibung im Jahr 2020 einen Buchwert von 40'000 Franken (normalerweise erfolgen die Abschreibungen Ende Jahr, bei einem Verkauf jedoch unmittelbar vor dem Verkauf). Je nach Möglichkeiten der Anlagenbuchhaltung werden nun entweder die ausserplanmässigen Abschreibungen manuell auf 16'000 Franken festgelegt oder für die Berechnung der ausserplanmässigen Abschreibung wird das Jahr 2021 (auch wenn die Anlage dann bereits verkauft ist) als „letztes Jahr bei verkürzter Nutzungsdauer“ eingetragen. In letzterem Fall beläuft sich der ausserplanmässige Abschreiber im Jahr 2020 auf 15'000 Franken. Der Buchwert beträgt dann 25'000 Franken. Es folgt ein Übertrag ins Finanzvermögen. Dort wird dann noch ein Buchverlust von 1'000 Franken verbucht.

Bereits aktivierte Projektierungskosten nicht realisierter Projekte werden im Jahr des Verzichtbeschlusses ebenfalls auf Null abgeschrieben. Als Jahr der Inbetriebnahme und als Jahr des Endes der Nutzungsdauer wird dann das aktuelle Jahr eingetragen. Dadurch werden die ordentlichen und die ausserplanmässigen Abschreibungen automatisch berechnet.

- *Wertberichtigungen von Darlehen und Beteiligungen*

Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden gemäss § 11 Abs. 2 GRV analog dem Finanzvermögen bewertet. Sie werden zwar in der Anlagenbuchhaltung aufgeführt, ihnen wird aber keine Nutzungsdauer zugewiesen. Auf- und Abwertungen sind manuell in der Spalte „ausserplanmässige Wertberichtigungen“ zu verbuchen (Aufwertungen mit einem negativen Vorzeichen).

6.5 Berechnungen innerhalb der Anlagenbuchhaltung

Folgende Werte werden von der Anlagenbuchhaltung berechnet:

- *Höhe der getätigten Investitionsausgabe*

Entspricht der kumulierten Bruttoinvestition einer Anlage. Dieser Wert kann sich noch zwei Jahre nach der Inbetriebnahme der Anlage erhöhen, da bis zu diesem Zeitpunkt noch Buchungen auf der Anlage vorgenommen werden dürfen.

- *Nach Abzug der Investitionseinnahmen verbleibende Höhe der Investitionsausgabe*

Entspricht der kumulierten Nettoinvestition einer Anlage. Auch dieser Wert kann sich noch zwei Jahre nach der Inbetriebnahme der Anlage erhöhen, da bis zu diesem Zeitpunkt noch Buchungen auf der Anlage vorgenommen werden dürfen. Eine Reduktion dieses Betrags via Investitionseinnahmen ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Der Wert kann aber nicht unter Null sinken.

- *Wert der Anlage zu Beginn des laufenden Jahres*

Entspricht dem Buchwert zu Beginn des aktuellen Jahres, respektive am Ende des vergangenen Jahres.

- *Planmässige Abschreibungen*

Die planmässigen Abschreibungen berechnen sich anhand der Nettoinvestitionen und der Nutzungsdauer. Da die Abschreibungen vergangener Jahre nicht rückwirkend angepasst werden können und sich der Wert der Nettoinvestition jährlich ändern kann (siehe Seite 2 dieses Kapitels), berechnen sich die planmässigen Abschreibungen anhand des Restbuchwerts vor Abschreibungen am Ende des aktuellen Jahres und der Restnutzungsdauer (d.h. zuerst werden die Investitionseinnahmen und -ausgaben verbucht und erst danach die Abschreibungen berechnet).

Beispiel: Planmässige Abschreibungen bei Investitionseinnahmen

Ausgangslage: Im Jahr 2014 betragen die Nettoinvestitionen für eine neue Computeranlage 60'000 Franken. Da die Computeranlage sofort in Betrieb genommen wird und die kategorisierte Nutzungsdauer dieser Anlage fünf Jahre beträgt, wird die Anlage ab dem Jahr 2015 planmässig um 12'000 Franken pro Jahr abgeschrieben. Im Jahr 2016 wird die Finanzverwaltung zusammen mit der Nachbargemeinde betrieben. Die Nachbargemeinde kauft sich deshalb für die Computeranlage mit 10'000 Franken ein.

In unserer Gemeinde werden diese 10'000 Franken als Investitionsbeitrag verbucht. Der Nettoanschaffungswert der Computeranlage sinkt dadurch auf 50'000 Franken, der Buchwert per 31.12.2016 vor Abschreibungen beträgt 38'000 Franken. Diese 38'000 Franken werden für die verbleibenden vier Jahre um 9'500 Franken abgeschrieben.

Jahr	Anschaffungswert (Netto) per 31.12	Buchwert per 1.1.	Investitions-		Abschreibungen		Buchwert per 31.12
			ausgaben	einnahmen	planmässig	ausserplanmässig	
2014	60'000		60'000				
2015	60'000	60'000			12'000		48'000
2016	50'000	48'000		10'000	9'500		28'500
2017	50'000	28'500			9'500		19'000
2018	50'000	19'000			9'500		9'500
2019	50'000	9'500			9'500		0

- *Ausserplanmässige Abschreibungen*

Die Höhe der ausserplanmässigen Abschreibungen berechnet sich innerhalb der Anlagenbuchhaltung auf Basis des manuell eingegebenen letzten Nutzungsjahres automatisch. Während der verbleibenden (verkürzten) Nutzungsdauer wird die Anlage ausserplanmässig abgeschrieben und zwar in dem Ausmass, dass die Anlage am Ende der verkürzten Nutzungsdauer vollständig abgeschrieben ist.

Beispiel: Ausserplanmässige Abschreibung bei verkürzter Nutzungsdauer

Eine Anlage mit einer kategorisierten Nutzungsdauer von zehn Jahren wird im Jahr 2014 zu 100'000 Franken erstellt und in Betrieb genommen. Die erste planmässige Abschreibung zu 10'000 Franken erfolgt im Jahr 2015. Im Jahr 2018 stellt man fest, dass die Anlage bereits im Jahr 2020 (d.h. nach insgesamt sechs Jahren) ausser Betrieb genommen werden muss. Für die verbleibenden drei Jahre müssen daher neben den planmässigen, auch ausserplanmässige Abschreibungen im Umfang von 13'333 Franken getätigt werden.

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Buchwert per 1.1		100'000	90'000	80'000	70'000	46'667	23'334
Investitionsausgaben	100'000						
Planmässige Abschreibungen		10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000
Ausserplanmässige Abschreibungen					13'333	13'333	13'334
Buchwert per 31.12	100'000	90'000	80'000	70'000	46'667	23'334	0
Restnutzungsdauer per 31.12	10 Jahre	9 Jahre	8 Jahre	7 Jahre	2 Jahre	1 Jahr	0 Jahre

Rundungsdifferenzen wurden im letzten Jahr verrechnet

- *Wert am Ende des laufenden Jahres*

Entspricht dem Buchwert am Ende des aktuellen Jahres. Dieser ergibt sich aus dem Buchwert zu Beginn des Jahres zuzüglich der Investitionsausgaben des laufenden Jahres und abzüglich der Investitionseinnahmen und der Abschreibungen des laufenden Jahres.

Für die Jahresrechnung ist ein Auszug aus der Anlagenbuchhaltung (siehe Kapitel 14.16) aus dem Informatiksystem zu generieren und der Jahresrechnung beizulegen.

6.6 Schnittstellen zur Bilanz und Erfolgsrechnung

Folgende Werte werden von der Anlagenbuchhaltung pro Anlage in die Bilanz übertragen:

- *Kontonummer (inkl. Laufnummer) und Bezeichnung*
- *Buchwert zu Jahresbeginn*
- *Zunahme (Investitionsausgaben)*
- *Abnahme (Investitionseinnahmen und Abschreibungen)*
- *Buchwert zum Jahresende*

Folgende Werte werden von der Anlagenbuchhaltung pro vierstelliges Funktionskonto in die Erfolgsrechnung übertragen:

- *Planmässige Abschreibungen*
- *Ausserplanmässige Abschreibungen*
- *Wertberichtigungen (nur bei Darlehen und Beteiligungen)*